

**Tarifordnung für die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen
Kematen/Krems
Familienbund OÖ GmbH und Pfarrcaritas Kematen
(entsprechend § 15 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018)**

Präambel

Der Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist für Kinder

- vor dem vollendeten 30. Lebensmonat,
- nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif),
- ab dem Schuleintritt,
- die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen, beitragspflichtig.

§ 1

Bewertung des Einkommens

- (1) Der von den Eltern für Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.
- (2) Für die Berechnungen des Bruttoeinkommens gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018
 - sind die Einkünfte eines Jahres (z. B. bei Einkünften aus (nicht-) selbständiger Arbeit durch einen Jahreslohnzettel/Einkommensteuerbescheid), oder
 - sind die Einkünfte der dem Stichtag gemäß Abs. 3 letztvorangegangenen 3 Monate, oder
 - ist das aktuelle Monatseinkommen zum Zeitpunkt der Anmeldung/ zum Zeitpunkt der Aufnahme/ zu Beginn des Arbeitsjahres der Gemeinde Kematen nachzuweisen.
- (3) Die gemäß § 2 der zitierten Verordnung ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind der Gemeinde Kematen unverzüglich bekannt zu geben und finden jeweils im darauf folgenden Monat Berücksichtigung.
- (4) Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis zum tatsächlichen Einstieg bzw. zum jährlichen Einstieg in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung des betreffenden Arbeitsjahres nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.

§ 2

Elternbeitrag

- (1) Eltern oder Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für ihr Kind
 - vor dem vollendeten 30. Lebensmonat bzw.
 - ab dem Schuleintritt bzw.
 - nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif),
 - das über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügt, zu leisten.
- (2) Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen
 - eine allenfalls verabreichte Verpflegung,
 - ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und

- angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 13 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018.
 - allfällige Beiträge für eine Unfallversicherung des Kindes.
- (3) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch im Ausmaß von 20 Stunden gemäß § 3a Abs. 1 und 4 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz wird kein Elternbeitrag eingehoben.
 - (4) Der Elternbeitrag wird für 11 geöffnete Monate berechnet. Für den Besuch der Krabbelstube ist der Elternbeitrag gemäß § 6 der Tarifordnung im Monat, in welchem das Kind den 30. Lebensmonat vollendet, letztmalig in voller Höhe zu leisten.
 - (5) Der Elternbeitrag wird mittels Bankeinzug 11 mal pro Jahr eingehoben.
 - (6) Die Elternbeiträge enthalten keine Umsatzsteuer, da die Träger keine Unternehmen im Sinne des UStG. sind.
 - (7) Eine Abmeldung für den Monat Juli ist nicht möglich.
 - (8) Ist ein Kind mehr als 3 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat zur Hälfte ermäßigt. Es ist der Nachweis in Form einer ärztlichen Bestätigung vorzulegen.
 - (9) Wenn Zahlungspflichtige länger als 3 Monate im Zahlungsrückstand sind, ist die Gemeinde vom Rechtsträger zu informieren.
 - (10) Die Entrichtung der Elternbeiträge hat mittels SEPA-Lastschriftverfahren zum 15. des betreffenden Monats zu erfolgen. Kann das Lastschriftverfahren nicht durchgeführt werden, werden die Kosten den Eltern / Erziehungsberechtigten oder Zahlungspflichtigen inkl. Rückbuchungsspesen weiter verrechnet.
 - (11) Eine Rückverrechnung von zu viel bezahlten Elternbeiträgen, weil die Vorlage von Unterlagen betreffend die Einkommenssituation nicht rechtzeitig erfolgte, ist ausgeschlossen. Die Verrechnung von ermäßigten Elternbeiträgen erfolgt erst ab dem Zeitpunkt der Vorlage der notwendigen Unterlagen.

§ 3 Mindestbeitrag

- (1) Der monatliche Mindestbeitrag beträgt:
 1. für Kinder unter drei Jahren 51 Euro,
 2. für Kinder über drei Jahren 44 Euro und
 3. für den Nachmittagstarif 44 Euro,
 der sich bei Inanspruchnahme des Drei-Tages-Tarifs auf 70 % und bei Inanspruchnahme des Zwei-Tages-Tarifs auf 50 % des Mindestbeitrags reduziert.
- (2) Auf Antrag an die Gemeinde Kematen kann der Mindestbeitrag gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen und der Mindestbeitrag gemäß Abs. 1 Z 3 aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen sowie unter Bedachtnahme auf die Öffnungszeiten nach 13.00 Uhr ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden. Dabei ist auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen.

§ 4 Höchstbeitrag

- (1) Der monatliche Höchstbeitrag, der maximal kostendeckend sein darf, beträgt
 1. für Kinder unter drei Jahren für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden 186 Euro, für darüber hinausgehende Inanspruchnahme 247 Euro
 2. für Kinder über drei Jahren für die Betreuungszeit von maximal 25 Wochenstunden 115 Euro für darüber hinausgehende Inanspruchnahme 152 Euro
 3. für Kinder nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif) 114 Euro.

§ 5 Geschwisterabschlag

(1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie beitragspflichtig eine Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtung, ist für das zweite Kind ein Abschlag von 50 % und für jedes weitere Kind in einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ein Abschlag von 100 % festgesetzt. Ein Geschwisterabschlag steht auch zu, wenn die Geschwisterkinder unterschiedliche Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen bzw. Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen unterschiedlicher Rechtsträger besuchen.

(2) Damit ein Geschwisterabschlag zum Tragen kommt, ist ebenfalls zum Zeitpunkt der Aufnahme und zu Beginn der Betreuung bei der Gemeinde Kematen eine diesbezügliche Meldung zu machen

§ 6 Berechnung des Elternbeitrages für Kinder unter 3 Jahren

(1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder bis zur Vollendung des 30. Lebensmonats und für Kinder unter 3 Jahren, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen,

1. 3,6 % für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden, oder
2. 4,8 % für darüber hinausgehende Inanspruchnahme,

(2) Für den Besuch der Kinderbildungs und -betreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif

- für drei Tage festgesetzt, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.

(3) Der Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder nach Vollendung des 30. Lebensmonats bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres 3 % für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif).

(4) Für den Nachmittagsbesuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif

- für drei Tage festgesetzt, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt, und
- für zwei Tage festgesetzt, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.

§ 7 Berechnung des Elternbeitrages für Kinder über 3 Jahren bis zum Schuleintritt

(1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder über 3 Jahren, die keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich haben

1. 3 % für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden, oder
2. 4 % für darüber hinausgehende Inanspruchnahme,

(2) Der monatliche Elternbeitrag beträgt für Kinder über 3 Jahren bis zum Schuleintritt 3 % von der Berechnungsgrundlage für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif).

(3) Für den Nachmittagsbesuch der Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif

- für drei Tage festgesetzt, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt, und
- für zwei Tage festgesetzt, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.

§ 8 Berechnung des Elternbeitrages für Schulkinder

(1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Schulkinder,

1. 3 % für die Betreuungszeit von maximal 25 Wochenstunden, oder
2. 4 % für darüber hinausgehende Inanspruchnahme,

- (2) Für den Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen pro Woche wird ein Tarif
- für drei Tage festgesetzt, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.

§ 9

Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch

- (1) Erfolgt ein beitragsfreier Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung gemäß § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung, wird ein Kostenbeitrag einschließlich eines allfälligen Nachmittagstarifs in der Höhe von 186 Euro für Kinder unter 3 Jahren bzw. 115 Euro über 3 Jahren eingehoben.
- (2) Der Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20 % unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei
1. Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
 2. außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder
 3. urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen pro Arbeitsjahr.
- (3) Die Eltern haben die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz darf kein Kostenbeitrag eingehoben werden.

§ 10

Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge

- (1) Für Werkarbeiten werden Materialbeiträge (Werkbeiträge)
in der Krabbelstube in der Höhe von 6,10 Euro,
für den Kindergarten und Hort in der Höhe von 7,10 Euro
11 mal pro Arbeitsjahr (monatlich) eingehoben.
- (2) Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge kann in der letzten Augustwoche von den Eltern beim zuständigen Rechtsträger eingesehen werden.
- (3) Der Portfoliobeitrag im Kindergarten bzw. Krabbelstube (sofern angeboten) beträgt monatlich (11 mal pro Arbeitsjahr) 2,00 Euro.
- (4) Für den Besuch von Veranstaltungen werden angemessene Veranstaltungsbeiträge vor der geplanten Veranstaltung eingehoben, wenn das Kind zum Besuch der Veranstaltung angemeldet ist.

§ 11

Indexanpassung

Der Mindestbeitrag nach § 3, der Höchstbeitrag gemäß § 4 und der Materialbeitrag gemäß § 10 sowie der Beitrag für die Begleitperson für den Bustransport sind indexgesichert. Die Indexanpassung gemäß § 7 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres, erstmals zu Beginn des Arbeitsjahres 2020/2021

§ 12

Sonstige Beiträge

- (1) Der Menüpreis für die Kinder von Krabbelstube, Kindergarten und Hort betrug bisher 4,- Euro pro Portion (Stand: 30.06.2020). Die Anpassung (Indexanpassung) erfolgt jährlich. Das Mittagessen wird von der Leitung organisiert und monatlich im Nachhinein verrechnet. (Ausfälle wegen Krankheit werden berücksichtigt). Die Anmeldung hat wöchentlich im Voraus zu erfolgen. Die Abmeldung hat spätestens bis 08:30 Uhr des Fehltages zu erfolgen. Für das Mittagessen werden die Gestehungskosten in Rechnung gestellt.

- (2) Für die Gesunde Jause wird im Hort (pro Zubereitung/Gesunde Jause) 0,50 Euro verrechnet.
- (3) Für die Begleitperson beim Kindergartentransport (nicht Krabbelstube oder Hort) wird ein monatlicher Kostenbeitrag in der Höhe von 21 Euro 11 mal pro Jahr vorgeschrieben. Eine Aliquotierung dieses Betrages wird nicht vorgenommen.
- (4) Bei fallweiser Nutzung der Nachmittagsbetreuung in Ausnahmefällen, oder bei fallweiser Überschreitung der angemeldeten Betreuungszeit wird ein Zuschlag von 10,00 Euro pro Woche verrechnet.
- (5) Bei grundsätzlicher Hortbenützung an 3 Tagen in der Woche wird bei Hortbenützung in Ferienzeiten an 5 Tagen in der Woche ein Zuschlag von € 10,00 pro Woche verrechnet
- (6) Der Zuschlag für schulfreie Zeiten beträgt im Hort 2 Euro pro Tag.

**§ 13
Inkrafttreten**

Diese Tarifordnung tritt mit 01.09.2020 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisher gültige Tarifordnung außer Kraft.

Pfarrcaritas Kematen



Mag. DI Günter Seidler
Mandatsvertreter Pfarrcaritas

Familienbund OÖ GmbH



Mag.(FH) Simone Schleifer
Geschäftsführerin Familienbund OÖ GmbH

Bitte unterschreiben und in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung abgeben.

Ich nehme die vorliegende Tarifordnung hiermit zur Kenntnis und bestätige den Erhalt einer Ausfertigung.

.....
Vor- und Zuname (BLOCKBUCHSTABEN)

.....
Datum

.....
Unterschrift Eltern / Erziehungsberechtigten

